

Unterweisungsnachweis Flüssiggas

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, über folgende Sachverhalte und Gefährdungen in ausreichender Art und Weise informiert und unterwiesen worden zu sein:

Allgemeines

- Flüssiggase sind Propan, Butan und deren Gemische. Flüssiggas ist schwerer als Luft, hat wahrnehmbaren, aber leicht zu überdeckenden Geruch und bildet mit Luft bzw. Sauerstoff zünd- und explosionsfähige Gemische.
- Eine Flüssiggasanlage besteht aus der Versorgungsanlage und der Verbrauchsanlage. Diese Anlagen dürfen nur von Unternehmen erstellt, in Stand gehalten, geändert und geprüft werden, die dafür die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Prüfungen dürfen nur von befähigten Personen / Sachkundigen oder zugelassenen Überwachungsstellen / Sachverständigen durchgeführt werden.

Flüssiggasbehälter

- Flüssiggasbehälter sind ortsbewegliche oder ortsfeste Druckbehälter, die als Flaschen, Fässer oder Lagerbehälter (Tanks) ausgeführt sind.
- Ortsbewegliche Behälter wechseln zwischen Füllen und Entleeren ihren Standort.
- Ortsfeste Behälter werden am Aufstellungsort befüllt.

Ortsbewegliche Behälter (Flüssiggasflaschen)

- dürfen nur im Freien oder in besonderen Aufstellungsräumen aufgestellt werden.

- Innerhalb von Arbeitsräumen dürfen bis 500 m³ sowie für jede weiteren 500 m³ Rauminhalt
 - ein Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg
 - zwei Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg. aufgestellt werden. Ansonsten sind die Flüssigasflaschen im Freien (Schutzschränken) oder in besonderen Räumen aufzustellen. Für eine gute Belüftung ist zu sorgen.
- Aufstellungsräume müssen vom Freien aus zugänglich sein; Türen müssen nach außen aufschlagen. Flüssigasflaschen, die im Freien aufgestellt werden, bedürfen eines Schutzbereiches. Der Schutzbereich darf sich nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen erstrecken.
- Im Schutzbereich dürfen sich keine gegen Gaseintritt ungeschützte Kelleröffnungen, Luft- und Lichtschächte, Bodenabläufe, Kanaleinläufe sowie keine Zündquellen befinden. Brennbare oder explosionsfähige Stoffe dürfen darin nicht gelagert werden. Die Aufstellung von Flaschen in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in ihrer unmittelbaren Nähe ist nicht zulässig.
- Im Freien aufgestellte Flüssigasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter, z. B. durch abschließbare Flaschenschränke oder -hauben aus nicht brennbaren Werkstoffen gesichert sein.
- Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen am Aufstellungsort von Flaschen ist nicht zulässig (Hinweisschild).
- Flaschen sind vor unzulässiger Erwärmung zu schützen.
- Flaschen - auch die entleerten - müssen aufrecht stehen.

- Dies gilt nicht für Flaschen, denen das Gas aus der flüssigen Phase entnommen wird.

Diese Behälter dürfen aufgestellt oder eingelagert werden:

- außerhalb von Räumen oberirdisch
- außerhalb von Räumen erdgedeckt oder halboberirdisch
- in besonderen Räumen.

- Oberirdisch im Freien aufgestellte Behälter müssen standsicher sein, gegen mechanische Einwirkungen von außen und gegen unzulässige Erwärmung durch Sonneneinwirkung geschützt werden. Die Behälter müssen so aufgestellt werden, dass sie gut besichtigt werden können. Die Armaturen müssen leicht und sicher erreicht und bedient werden können und gegen unbefugtes Benutzen gesichert sein.
- Erdgedeckte Behälter, das sind Behälter, die allseitig mit mindestens 50 cm Erde überdeckt sind. Eine Stirnwand darf von der Erddeckung frei bleiben. Sie müssen durch eine geprüfte Umhüllung gegen Korrosion geschützt sein.
- Armaturen von erdgedeckten Behältern, die zum Befüllen erforderlich sind, müssen ohne Einsteigen in den Domschacht betätigt werden können.
- Halboberirdisch eingelagerte Flüssiggasbehälter sind Behälter, deren untere Hälfte bis zur waagerechten Behälterachse im Erdreich eingelagert ist.
- Werden Behälter in besonderen Räumen aufgestellt, so sind diese Räume in mindestens feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Aufstellungsräume müssen vom Freien aus zugänglich sein. Türen (feuerhemmend) müssen nach außen aufschlagen, von anderen Räumen sind diese Räume feuerbeständig abzutrennen, eine gute Be- und Entlüftung muss vorhanden sein. In den Räumen dürfen keine Kanaleinläufe, offene Schächte und Zündquellen vorhanden sein. Brennbare oder explosionsfähige Stoffe dürfen darin nicht gelagert werden.

- ❑ In Räumen unter Erdgleiche dürfen Behälter nicht aufgestellt werden.
- ❑ Die Räume und Bereiche im Freien mit Flüssiggasbehältern müssen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein, z.B. mit dem Zeichen P02.
- ❑ Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen und Druckregelgeräten sind getrennt ins Freie zu führen.

Schutzbereich

- ❑ Oberirdisch oder erdgedeckte im Freien aufgestellte Behälter müssen von einem Schutzbereich umgeben sein, damit bei Undichtheiten eine Explosionsgefahr vermieden wird. Er darf sich nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen erstrecken. Die Schutzbereiche erstrecken sich auf die Anschlüsse und Behälterwandungen (im Freien aufgestellte Behälter).
- ❑ In den Schutzbereichen dürfen sich keine Zündquellen, keine brennbaren Stoffe, keine Fenster, Türen, Kelleröffnungen, Luftschächte, Lichtschächte und Gruben befinden. Der Schutzbereich ist zu kennzeichnen.
- ❑ Der Schutzbereich darf an einer oder zwei Seiten verringert werden, wenn hierzu öffnungslose, ausreichend hohe Schutzwände in feuerhemmender Bauart errichtet werden. Eine gute Durchlüftung des Schutzbereiches muss gegeben sein.

Gasverbrauchseinrichtungen

- ❑ Beim Kauf von Gasverbrauchseinrichtungen (z. B. Herde, Backöfen, Fritteusen, Hockerkocher, Warmwassergeräte) ist darauf zu achten, dass die Geräte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (u.a. CE-Kennzeichnung & Kennnummer der mit der Produktionsüberwachung beauftragten zugelassenen Stelle) und für den vorgesehenen gewerblichen Anwendungsbereich zugelassen sind.

- Vor der Verbrauchsanlage muss eine jederzeit zugängliche Hauptabsperreinrichtung eingebaut sein.
- Gasverbrauchsgeräte müssen fest angeschlossen werden. Lassen betriebstechnische Gründe dies nicht zu, dann müssen bewegliche Leitungen (Schläuche) so kurz wie möglich sein und ggf. besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Sicherheits- und Regeleinrichtungen

- Jeder Brenner einer Verbrauchseinrichtung muss mit einer Flammenüberwachungseinrichtung, z. B. Zündsicherung, versehen sein. Die Zündsicherung muss leicht überprüft werden können. Die Brennereinrichtung muss eine voreinstellbare und absperrbare Zündflamme oder eine andere gleichwertige Zündeinrichtung haben.
- Durch die Regelung des Brenners darf die Wirkung der Zündflamme nicht beeinträchtigt werden können.
- Sicherheits- und Regeleinrichtungen müssen so beschaffen und eingebaut sein, dass sie in ihrer Wirkungsweise durch schädliche Einflüsse (z. B. Wind) nicht beeinträchtigt werden.

(unzutreffendes streichen)

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname des Unterweisenden _____

Datum und Unterschrift des Unterweisenden _____